

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich verpflichtet, die erforderlichen behördlichen Auflagen für Präsenzgottesdienste/ -veranstaltungen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „**Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium das folgende

SCHUTZKONZEPT

für Präsenzgottesdienste

Gültig ab 18.02.2021

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste/ Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden.

1. Information

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten/ Veranstaltungen wird über Schaukästen, die Lokalzeitung und die Gemeinde-Homepage angekündigt.

Mitgeteilt werden für jede Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste/ Veranstaltung
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung:
Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung,
- Die Hinweise zum Besuch des Gottesdienstes/ der Veranstaltung beinhalten:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Teilnahmelisten (> Erfassung durch Presbyter*Innen, Küster*In)
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln > Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung
 - Abstandsgebot
 - Singen ist bis auf weiteres nicht erlaubt (s. Ziffer 2)

Auch bei der Begrüßung an der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich über die neuen Regelungen informiert.

2. Teilnahmebedingungen

- a. Erkrankte und gefährdete Besucherinnen und Besucher werden ausdrücklich aufgefordert, auf ihre Teilnahme am Gottesdienst zu verzichten, um sich und andere nicht zu gefährden. Ihnen kann empfohlen werden, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.
- b. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (s. Ziffer 5).
- c. Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum und auf dem Gelände der Kirchen untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum (Sitz-)Nachbarn ist einzuhalten.
- d. je nach behördlicher Corona-Schutzverordnungen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (kurz: Maske) in dem jeweils aktuellen behördlich angeordneten Schutzniveau s. Absatz e)
 - beim Betreten und Verlassen der Kirche (also bei Bewegung)
 - auch nach dem Einnehmen der Plätze während des Gottesdienstes
 - sowie im Bereich des Außengeländes der jeweiligen Predigtstätte/Kirche verbindlich vorgeschrieben.
- e. Das Schutzniveau der Maske ist dabei gemäß der aktuellen behördlichen Verordnung in den Abstufungen (niedrig > hoch): Alltagsmaske > Medizinische Maske > FFP2-Maske anzupassen. Mit Stand 18.02.2021 ist das per NRW-Corona-Schutzverordnung behördliche angeordnete Mindest-Schutzniveau „Medizinische Gesichtsmaske“ (EN 14683) oder als höherer Schutzstandard FFP2-Maske (EN 149) oder vergleichbare Masken (KN95/ N95) festgelegt.
- f. Das Gemeindesingen unterbleibt zurzeit; ebenso sind Chorgesang, Posaunenchöre, Flötenkreise, Bands etc. zurzeit nicht zugelassen.

3. Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Besucherplätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In allen Predigtstätten wird die Teilnehmendenzahl gemäß folgender Übersicht begrenzt. (Hinweis: je ein Pfarrer/in und Organist/in können in allen Predigtstätten unter Einhaltung der Abstandsregeln einen separaten Sitzplatz einnehmen und werden demzufolge in den u.a. Personenzahlen nicht berücksichtigt).

	Fläche (incl. Altarraum)	Basis „Einzelpersonen“ ^{*1}	Basis „Familien“ ^{*2}
Oeding Johannes-Kirche:	115 m ²	20	28
Weseke Matthäus-Kirche:	126 m ²	17	20
Stadtlohn Pauluskirche:	108 m ²	24	36
Vreden Gemeinde- zentrum Mauerstraße:	170 m ²	24	31

^{*1} **Einzelperson** = Einzelpersonen, die nicht aus gleichem Hausstand sind oder Familie im Sinne der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnung

^{*2} **Familien** = Familie im Sinne der jeweils geltenden CoronaSchVO.

(Angaben beruhen auf Annahme: 2 Personen eines Hausstandes nebeneinander + 1 Hausstands fremde Person mit Mindestabstand)

Sollten sich hier die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, werden die o.a. Festlegungen der jeweilig geltenden Rechtslage angepasst werden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, da die verfügbaren Plätze erfahrungsgemäß ausreichen. Die Erfassung der Teilnehmenden erfolgt in Listen durch eine/n Presbyter*In oder Küster*In. Die Teilnehmerlisten dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden gemäß NRW-Corona-Schutzverordnung §4a mindestens 4 Wochen datensicher aufbewahrt.

Über das max. Platzangebot hinausgehende Besucher werden freundlich gebeten, das nächstmögliche Präsenz- oder Medien-Gottesdienstangebot zu nutzen.

4. Gottesdienstformen

Eine Rückkehr zur üblichen, agendarischen Gottesdienstform (--> Singverbot) ist derzeit nicht möglich.

Aufgrund des „Singverbots“ wird der Präsenzgottesdienst in Form einer Andacht (mit Orgel und/oder Einzelinstrumenten unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände) angeboten. Die bereits vorhandenen digitalen und analogen Formate (analog: „Andacht to go“/ „GiveAway-Andacht“ für Seniorenheime und digitale Formate im Netz) werden weiterhin parallel angeboten.

Zusätzlich werden bei Bedarf Hausandachten mit ggf. Krankenabendmahl angeboten.

Die Anpassung der Gottesdienstform und des Singverbots geschieht in Abhängigkeit der behördlichen Verordnungslage und/ oder Empfehlungen der Kirchenleitung.

5. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Im Eingangsbereich wird die Möglichkeit der Hand-Desinfektion für Mitwirkende und die Besucher und Besucherinnen des Gottesdienstes über einen entsprechend bereitgestellten Ständer mit Desinfektionsmittel gegeben. Ein entsprechendes Hinweisschild wird am Eingang aufgestellt oder am Ständer direkt angebracht.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird gemäß Punkt 2 vorgeschrieben. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nasen-Bedeckungen mit dem aktuellen Schutzniveau für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne MNB zum Gottesdienst kommen.

Die Waschbecken in den Toiletten sind zugänglich und mit Flüssigseife, Papier-Einmal-Handtüchern und geeigneten Abfallbehältern ausgestattet.

Türgriffe, Handläufe, ebenso Buchablagen der Bänke und Rückenlehnen der Stühle und Toiletten werden vor und/ oder nach jedem Gottesdienst desinfiziert.

6. Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchoraum gilt das Abstandsgebot.

Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2m.

Das Betreten der Kirche wird geordnet organisiert. Es gilt eine zeitliche Einbahnstraßenregelung. In allen Predigtstätten erfolgt der Zugang und Ausgang in oben beschriebener Weise.

In den Predigtstätte mit Bänken (Oeding, Weseke, Stadtlohn) erfolgt die Kennzeichnung der Sitzplätze in eindeutiger Form. In Vreden geschieht dies durch entsprechende Aufstellung

der Stühle. Dabei wird das Abstandsgebot beachtet. Personen gemäß der jeweils geltenden NRW-CoronaSchVO (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) können nebeneinandersitzen.

Die Anzahl der Sitzplätze / Stühle überschreitet nicht die Zahl der unter Ziffer 3 genannten Personenobergrenzen. Die Emporen werden nicht genutzt und bleiben gesperrt.

7. Gottesdienstablauf

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen.

Der/die Liturg*In (Lektor*In / Prediger*In / Sprecher*In) trägt unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes keinen Mundschutz.

Auf gemeinsames Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre und Orchester (Blasmusik- und Instrumentalgruppen) musizieren nicht. Liedtexte können mitgesprochen werden.

Zum Einsatz kommen dürfen Solo-Instrumente wie Orgel und Klavier sowie der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung.

Die gottesdienstliche Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Kollekte wird nur am Ausgang einsammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt. Sie kann für die vorgesehenen Zwecke gesplittet werden.

Der Zugang zur Toilettenanlage wird mittel einem Schild „Bitte nur einzeln betreten“ begrenzt.

8. Weitere Bestimmungen

In Abhängigkeit von den behördlichen und/oder kirchlichen Bestimmungen werden die Gemeindegemeinschaften genutzt. (Stand 18.02.2021 sind die Gemeindegemeinschaften geschlossen, mit Ausnahme Oeding Gemeindegemeinschaft und Toilettenbenutzung).

Präsenzgottesdienste finden – sofern zugelassen – bis auf weiteres nur an den oben genannten Predigtstätten statt.

9. Gewährleistung der Einhaltung

Die vom Presbyterium dafür zu benennenden und jeweils anwesenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Diese Personen sind per Definition die, in der jeweils aktuellen Version der „Arbeitsanweisung „Corona Sars-Cov19“ für Gottesdienste/ Andachten/Veranstaltungen benannten, Pfarrer*Innen, Küster*Innen, Organisten*Innen, Chorleitungen und darüber hinaus die Gruppenleitungen und/ oder die anwesenden Presbyter*Innen.

Bei Nichtbeachtung der von der Kirchengemeinde erlassenen Vorschriften durch Gottesdienstteilnehmer sind die jeweils anwesenden, benannten Personen aus dem o.g. Personenkreis befugt, zum Schutz der anderen Gottesdienstgäste vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

10. Verfahren und Inkraftsetzung

Beginn: Das vorliegende Schutzkonzept **gilt ab 18.02.2021**.

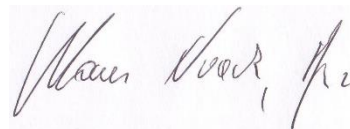
Presbyteriumsbeschluss: Das o.a. Schutzkonzept wurde vom Presbyterium am **18.02.2021** beschlossen.

Genehmigung: Es bedarf für sein Inkrafttreten mindestens 48 Stunden vor Beginn des ersten geplanten Gottesdienstes des Sichtvermerks des Superintendenten. Er ist für die Einhaltung der EKD-Rahmenvereinbarung im Bereich des Kirchenkreises verantwortlich.

Veröffentlichung: Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten von der Superintendentur den örtlichen Behörden zur Kenntnis zugeleitet.

Stadtlohn, den 18.02.2021

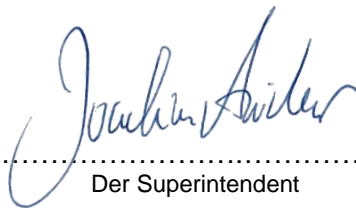
.....
Ort, Datum



.....
Der Vorsitzende des Presbyteriums

Steinfurt, den 18.02.2021

.....
Ort, Datum



.....
Der Superintendent

